



# **Merkblatt zum Thema „Schülerbeförderung“**

zur Information für die betroffenen Eltern von Schülerinnen und Schülern der

**Greta-Fischer-Schule**  
Sonderpädagogisches Förderzentrum Dachau

- Ein Anspruch auf Schülerbeförderung (Kostenfreiheit des Schulweges) besteht grundsätzlich dann, wenn bei SVE- (Schulvorbereitende Einrichtung) Kindern und Schülern der 1. bis einschließlich der 4. Klasse der einfache Schulweg (gewöhnlicher Aufenthalt, d. h. Wohnung, bis Schulgebäude) länger als 2 km ist. Ab der 5. Klasse muss die 3 km-Entfernung überschritten sein. Hierbei wird immer vom kürzesten verkehrüblichen und zumutbaren Schulweg ausgegangen.
- Bei einer Unterschreitung dieser Entfernungen besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch. Der Schulweg ist dann in „Eigenregie“ zu bestreiten.
- Seitens des Landkreises als Aufgabenträger der Schülerbeförderung wird der Beförderungsanspruch durch Mitnahme im jeweiligen Schulbus und ab der 3. Klasse i. d. R. durch die Ausstellung eines öffentlichen Fahrausweises erfüllt. Die Schulbusse befördern die betroffenen Schüler/innen über die nächstgelegene Haltestelle morgens zur Schule und mittags wieder nach Hause. Abgedeckt wird hierbei „nur“ der Pflichtunterricht.

- Die Eltern der zu befördernden „Buskinder“ erhalten im Laufe der letzten Woche der Sommerferien einen Fahrplan automatisch zugesandt, in dem die jeweilige Haltestelle, die Abfahrts- und Ankunftszeiten und das durchführende Verkehrsunternehmen aufgeführt sind.
- Beförderungen nach Schulschluss zum Hort, Kindergarten, Arbeitsstelle oder Verwandten können grundsätzlich nicht abgedeckt werden. Es handelt sich hierbei um keine Schülerbeförderungswege, die unsererseits leider nicht berücksichtigt werden können. Wir bitten dies bei Ihren Planungen ggf. rechtzeitig zu berücksichtigen.
- Bei Fahrten in eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) ist die Beförderung mit dem Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) abzustimmen (Tel. 08131/74-261).
- Schüler/innen des SFZ werden ab der 3. Klasse im Grunde nicht mehr mit den Schulbussen befördert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Schülerbeförderung in der Regel mittels Ausstellung eines Fahrausweises durch öffentliche Verkehrsmittel (MVV-Linienbus, S 2) Ausnahmen hiervon können nur in besonders begründeten Fällen, wie zum Beispiel keine MVV-Anbindung, entwicklungs- oder körperlichbedingte Einschränkungen etc., erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch ausführliche Begründungen bzw. aktuelle fachliche Gutachten zu belegen. Eine Antragsstellung beim Sachaufwandsträger ( Landkreis Dachau ) hierzu hat spätestens bis zum Schuljahresende der 2. Klasse über die Schule zu erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung in Sachen Schülerbeförderung geben zu können.

Bei Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen natürlich gerne telefonisch zur Verfügung.

Ihr  
Landratsamt Dachau  
Sachgebiet Kreiseinrichtungen  
Weiherweg 16  
85221 Dachau

Telefon : 08131/74-200  
E-Mail : kreisschulen-oepnv@lra-dah.bayern.de  
Internet: www.landkreis-dachau.de

Stand: 06/15